

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thomas Weiner (CDU)

Zusätzliche Abgasbelastungen für die Bevölkerung durch Klima-Demos

Ich frage die Landesregierung:

1. Wer kann, wer muss vor einer Sperrung von Bundesfernstraßen zum Zwecke einer Demonstration nur angehört werden (z. B. Polizei, Rettungsdienste, Ordnungsbehörden, Kreise, Verbandsgemeinden, Ortsgemeinden, die von Umleitungen und Ausweichverkehr betroffen sind, Wirtschaftsverbände etc.), und wer trifft letztendlich die Entscheidung, ob eine angemeldete Demonstration an der beantragten Stelle oder einer anderen Stelle zugelassen wird?
2. Ist bei der Entscheidung im Falle der Fahrraddemo auf der B 10 das im Rahmen der zweiten B 10-Mediation erstellte und dem LBM vorliegende „Ronellenfisch-Gutachten“ berücksichtigt worden, insbesondere dass es – im Unterschied zu anderen Bundesstraßen – bei der B 10 keine parallel verlaufende Bundesfernstraße in zumutbarer Entfernung für den Umleitungsverkehr gibt?
3. Wie sieht die Bilanz der demonstrationsbedingten Sperrung der B 10 nach Auswertung der folgenden Punkte aus: Staus und Stop-and-go-Dauer, zusätzliche Abgase und Lärm, blockierte Zu- und Ausfahrten, Probleme in den Gemeinden entlang der Umleitungsstrecken, Erreichbarkeit aller Ortsteile für Krankentransporte, Feuerwehreinsätze etc.?
4. Macht es nach Auffassung der Landesregierung insbesondere unter Umweltgesichtspunkten Sinn, im Rahmen einer Klimaschutzaktion eine Bundesstraße zu sperren, wenn durch diese Sperrung bzw. durch Umleitungen, Staus und stundenlangem Stop-and-go-Verkehr große Mengen an zusätzlichem CO₂ und Stickoxyden verursacht werden, die größtenteils mitten in den verstopften Wohnorten entlang der Umleitungs- und Ausweichstrecken entstehen?
5. Wie beurteilt die Landesregierung vor dem Hintergrund der Auswirkungen bei Vollsperrung der B 10 die öffentliche Ankündigung von B 10-Ausbaugegnern, Instrumente wie „Fahrraddemo“ künftig wiederholt als Mittel gegen den B 10-Ausbau einzusetzen?
6. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass das Demonstrationsrecht ein hohes Gut ist, aber auch dort ausgeübt werden kann, wo es nicht zur Blockade wichtiger Infrastruktureinrichtungen wie Bahngleise, Flughafenlandebahnen, Wasserstraßen/Hafenzufahrten, Bundesfernstraßen und damit zu weniger negativen Begleiterscheinungen für Dritte durch Staus, Abgase, Sicherheitslücken, Überstunden für Berufskraftfahrer, Produktionsverzögerungen etc. führt?

Thomas Weiner